

## SANIERUNG EINER KÖRPERSCHAFT (INSBESONDERE GMBH UND AG)

Werden Anteile an einer Körperschaft übertragen, kann dies zum Untergang des Verlustabzugs der Körperschaft führen. Diese stark einschränkende Regelung wurde durch eine Sanierungsklausel in § 8c Abs. 1a KStG abgemildert. Doch nun hat die EU-Kommission das Sanierungsprivileg gestoppt, indem sie ein förmliches Prüfverfahren eröffnet hat.

### 1. Regelung des § 8c KStG

Im Rahmen der Unternehmensteuerreform 2008 wurde die sog. Mantelkaufregelung des § 8 Abs. 4 KStG neu gefasst.

Danach kommt es bei Anteilsübertragungen über 25 % bis 50 % zu einem anteiligen Wegfall eines Verlustes der Körperschaft; bei einer Anteilsübertragung über 50 % entfallen noch nicht genutzte Verluste vollständig (§ 8c KStG).

In der Praxis erwies sich diese einschränkende Regelung angesichts der aufziehenden Finanz- und Wirtschaftskrise als zu restriktiv. Nicht zuletzt angesichts des Sanierungsfalls Opel hat der Gesetzgeber nachgebessert und eine sog. Sanierungsklausel für Anteilserwerbe nach dem 31.12.2007 geschaffen (§ 8c Abs. 1a KStG i.d.F. des Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung v. 16.7.2009, BStBl 2009 I S. 782). Danach ist ein Anteilsübergang privilegiert, wenn er zum Zweck der Sanierung erfolgt.

### 2. Aussetzung der Sanierungsklausel

Die EU-Kommission erhebt in ihrem Schreiben vom 24.2.2010 beihilferechtliche Bedenken gegen diese Sanierungsklausel. Es wurde deshalb ein förmliches Prüfverfahren nach Art. 108 Abs. 2 AEUV durch die EU-Kommission eingeleitet.

Auf nationaler Ebene hat dies zur Folge, dass die Anwendung der Sanierungsklausel ausgesetzt werden musste (BMF, Schreiben v. 30.4.2010, IV C 2 S 2745-a/08/10005: 002).

Das heißt, dass ab sofort die begünstigende Regelung bis zu einem abschließenden Beschluss der Kommission nicht mehr angewandt werden darf.

### 3. Folgen für die Praxis

Die Finanzämter werden deshalb einen Verlustvortrag kürzen bzw. den Verlustabzug versagen, wenn mehr als 25 % bzw. mehr als 50 % der Anteile an einer Körperschaft übertragen worden sind. Das soll selbst dann die Folge sein, wenn zuvor eine positive Auskunft im Rahmen einer verbindlichen Auskunft erteilt worden ist. Bereits bestandskräftige Bescheide bleiben aber bis auf weiteres bestehen.

Zudem sind die Finanzämter angewiesen, die betroffenen Bescheide unter dem Vorbehalt der Nachprüfung (§ 164 AO) zu erteilen. Damit bleibt die Berücksichtigung der Sanierungsklausel für den Fall möglich, dass die EU-Kommission dieses Privileg doch noch absegnet.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

## Firmengruppe Hansaberatung

Hansaberatung GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft  
Bremen · Berlin · Düsseldorf · Hamburg  
Schwachhauser Heerstraße 266b  
28359 Bremen

Telefon: (0421) 2388-0  
Telefax: (0421) 2388-330  
[contact@hansaberatung.de](mailto:contact@hansaberatung.de)  
[www.hansaberatung.de](http://www.hansaberatung.de)

Geschäftsführer:  
StB Dipl.-Betriebsw. Steffen Ball, WP u. StB Dipl.-Kfm. Martin Beering  
WP u. StB Dipl.-Ökonom Holger Genenger, WP u. StB Dipl.-Kfm. Gerhard von der Heide  
WP u. StB Dipl.-Oec. Burkhardt Kuß, WP u. StB Dipl.-Kfm. Rolf Mählmann  
StB Dipl.-Finanzw. (FH) Günter R. Meier, WP u. StB Dipl.-Kfm. Holger Schaarschmidt,  
StB Dipl.-Betriebsw. Ulrich Schröder, WP u. StB Dipl.-Kfm. (FH) Ludger Schulte

Sitz Bremen - Handelsregister Bremen B 3710